

Kundmachung

betreffend die

Regelung des Milchverkehrs in Wien.

In Durchführung der Kundmachung des Wiener Magistrates, vom Jänner 1917, R. D. 332/17, betreffend die Regelung des Milchverkehrs in Wien und die Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, beziehungsweise stillende Mütter und für Kranke wird verordnet:

Die Bestimmungen der obigen Kundmachung hinsichtlich der Abgabe von Milch an Verbraucher treten mit Sonntag den 18. Februar l. J. in Wirksamkeit; es darf demnach von diesem Tage angefangen die Abgabe von Milch an Verbraucher nur gegen Vorweisung der amtlichen Ausweisarten und nur von jener Milchverkaufsstelle erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Ausweisarte eingetragen ist.

Hinsichtlich der auf die Ausweisarten entfallenden Milchmenge gelten die Bestimmungen der obigen Kundmachung mit der Maßgabe, daß die Milcheinkaufskarte bis auf weiteres zum Einkaufe von einem Achtel Liter Milch pro Tag für jede der darin angeführten Personen berechtigt, jedoch bei den Schwankungen der Milchlieferung keinen unbedingten Anspruch auf die sohin auf die einzelne Haushaltung entfallende Milchmenge gibt.

Die Inhaber und Leiter der Milchverkaufsstellen sind von diesem Tage an verpflichtet, in erster Linie die Besitzer von Milcharten für Kinder und Kranke mit der diesen zukommenden Tagesmenge voll zu befriedigen und für sie die notwendige Milch bis 9 Uhr vormittags bereitzubalten. Von der restlichen Milch sind die Besitzer von Milcheinkaufskarten und zwar bis auf weiteres mit einem Achtel Liter für jede eingetragene Person zu betheilen.

Der sohin allenfalls noch verbleibende Überschuß ist an die Besitzer von Milcharten für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre in der Zeit von 9 bis 10 Uhr vormittags gleichmäßig aufzuteilen und abzugeben.

Die Milchverschleißstellen haben täglich im Verkaufsstelle an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, aus dem hervorgeht, welche Milchmenge ihnen nach Abschlag der den Milchartenbesitzern gesicherten Milch verbleibt, wieviel Personen damit zu betheilen sind und welche Menge als Überschuß zur weiteren Abgabe an Kinder von 2 bis 6 Jahren allenfalls noch erübrigt.

Die Lieferanten der Milchverkaufsstellen haben von diesem Tage angefangen von der ihnen täglich angelieferten oder selbst erzeugten Milch im Sinne der Bestimmungen der obigen Kundmachung an jede ihrer eigenen und der von ihnen versorgten Milchverkaufsstellen mindestens jene Milchmenge abzugeben, welche zur Befriedigung der in der Kundenliste jeder Milchverkaufsstelle eingetragenen Personen erforderlich ist und den Rest an ihre Milchverkaufsstellen verhältnismäßig nach der Gesamtzahl der in die Kundenliste eingetragenen Kinder von 2 bis 6 Jahren aufzuteilen und abzugeben.

Das Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Verordnung wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Bestrafung unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abt. 1, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde l. Instanz

im Februar 1917.